

# Zuzahlungen und Kennzeichnung von Packungsgrößen

## Zuzahlungen

Bestehen Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V zwischen Krankenkassen und Herstellern von Arzneimitteln, ist die Apotheke gesetzlich zur vorrangigen Abgabe der rabattierten Arzneimittel verpflichtet, sofern die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt oder die Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses dies nicht ausdrücklich untersagt. Sind rabattierte Arzneimittel in der Zuzahlungsbefreiungsliste des GKV-Spitzenverbandes aufgeführt, sind diese auch von der Zuzahlung befreit.

Für Arzneimittel, die der GKV-Spitzenverband nicht von der Zuzahlung freigestellt hat, kann die Krankenkasse über die Rabattverträge die Zuzahlung um die Hälfte ermäßigen oder ganz aufheben, wenn hieraus Einsparungen zu erwarten sind (§ 31 Abs. 3 Satz 5 SGB V). Davon haben Krankenkassen Gebrauch gemacht. Auskunft zu den Rabattverträgen nach § 130a Abs. 8 SGB V kann ausschließlich die Krankenkasse geben.

Zuzahlungsbefreite Arzneimittel

<http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/arzneimittel/zuzahlungsbefreiung/zuzahlungsbefreiung.jsp>

[https://www.gkv-spitzenverband.de/service/befreiungsliste\\_arzneimittel/befreiungsliste\\_arzneimittel.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/service/befreiungsliste_arzneimittel/befreiungsliste_arzneimittel.jsp)

§ 31 Arznei- und Verbandmittel, Verordnungsermächtigung – SGB V

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_\\_31.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__31.html)

§ 61 Zuzahlungen – SGB V

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_\\_61.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__61.html)

Diese Bestimmungen gelten auch für solche Medizinprodukte, die der Gemeinsame Bundesausschuss in seinen Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 festgelegt hat und die daher gemäß § 31 SGB V in die Versorgung mit Arzneimitteln einbezogen sind.

## Kennzeichnung von Packungsgrößen

Packungsgrößenverordnung - Packungsv

<https://www.gesetze-im-internet.de/packungsv/>

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung von Packungsgrößen nach § 5 Packungsv

[https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Packungsgroessen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Packungsgroessen/_node.html)